

„Eigenberechtigung“

Ab der 9. Schulstufe sind laut **SchUG § 68** SchülerInnen zum **selbstständigen Handeln im Rahmen des Schullebens** befugt (= „Eigenberechtigung“).

Grundsätzlich verwendet wird diese Eigenberechtigung für

- das Ausstellen von Entschuldigungen (§ 45 Abs. 3 und 4, Verhinderung am Schulbesuch, Ansuchen um Erlaubnis dem Unterricht fernzubleiben)

Dazu erforderlich ist die nachweisliche Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten, die jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktion



„EIGENBERECHTIGUNG



Als Erziehungsberechtigte/r erteile ich meiner Tochter / meinem Sohn

..... Klasse: geb. am

für das Schuljahr / bis auf Widerruf für die im **§ 68 SchUG** angeführten
Angelegenheiten die **Befugnis zum selbstständigen Handeln** auch ohne meine / unsere
Kenntnisnahme.

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Wien,